Bundesrat Drucksache 292/4/94

18.05.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994)

Punkt 2 a der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Für den Fall, daß der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz aus einem anderen Grund verlangt, möge der Bundesrat zu dem Gesetz verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG auch aus folgendem Grund einberufen wird:

1. Zu Art. 3 Nr. 1

In Art. 3 Nr. 1 ist folgender Buchst. Oa - neu - einzufügen:

'Oa) In § 1 a werden in Abs. 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Bei der Errechnung der Gesamtzahl der Beschäftigten bleiben Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis, in dem die regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt, außer Ansatz. Arbeitnehmer, die wöchentlich regelmäßig nicht mehr als 20 Stunden zu leisten haben, werden mit 0,5 und diejenigen, die nicht mehr als 30 Stunden zu leisten haben, mit 0,75 angesetzt.'

Ausgeliefert am 19. MAI 1994 ...

Vertrieb Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Nach Art. 9

Nach Art. 9 ist folgender Art. 9 a - neu - einzufügen:

'Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

In § 23 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl I. S. 1317), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 1993 (BGBl I. S. 278) geändert worden ist, wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

"Bei der Errechnung der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 werden Arbeitnehmer, die wöchentlich regelmäßig nicht mehr als 20 Stunden zu leisten haben, mit 0,5 und diejenigen, die nicht mehr als 30 Stunden zu leisten haben, mit 0,75 angesetzt."'

3. Nach Art. 9 a

Nach Art. 9 a ist folgender Art. 9 b - neu - einzufügen:

'Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 622 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl I. S. 2182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

...

a. Nach Satz 2 wird in Nr. 2 folgender Satz eingefügt:

"Bei der Errechnung der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer werden Arbeitnehmer, die wöchentlich regelmäßig nicht mehr als 20 Stunden zu leisten haben, mit 0,5 und diejenigen, die nicht mehr als 30 Stunden zu leisten haben, mit 0,75 angesetzt."

b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4."'

4. Nach Art. 9 b

Nach Art. 9 b ist folgender Art. 9 c - neu - einzufügen:

'Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

§ 2 Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl I. S. 425), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 1990 (BGBl I. S. 2588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei der Errechnung der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 werden Arbeitnehmer, die wöchentlich regelmäßig nicht mehr als 20 Stunden zu leisten haben, mit 0,5 und diejenigen, die nicht mehr als 30 Stunden zu leisten haben, mit 0,75 angesetzt."

b. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.'

...

292/4/94

Begründung:

Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahlen, bis zu denen für Kleinbetriebe in einigen arbeitsrechtlichen Vorschriften Sonderregelungen getroffen sind, werden Teilzeitarbeitnehmer wie Vollzeitbeschäftigte gezählt. Diese Regelungen haben sich in der Vergangenheit als Hemmnisse für die Einstellung teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer bzw. die Umwandlung von Voll- in Teilzeitarbeitsplätze erwiesen. Um Anreize für die Schaffung zusätzlicher Teilzeitarbeitsplätze zu geben, wurden bereits mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 die entsprechenden Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes, des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten, des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie des Lohnfortzahlungsgesetzes dahingehend geändert, daß bei der Berechnung der Beschäftigtenzahlen künftig nur noch Teilzeitarbeitnehmer mitgezählt werden, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich 10 oder monatlich 45 Stunden übersteigt. Im Rahmen des Ausgleichsverfahrens bei der Lohnfortzahlung wurde zusätzlich, um eine angemessene Berücksichtigung der Teilzeitkräfte zu erreichen, bestimmt, daß Teilzeitbeschäftigte mit bis zu 20 Wochenstunden mit 0,5 und Teilzeitbeschäftigte mit bis zu 30 Wochenstunden mit 0,75 bei der Errechnung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer des Betriebes zugrunde gelegt werden.

Mit der jetzt vorgesehenen Änderung wird an diese Regelung angeknüpft, um bei Kleinbetrieben die Bereitschaft zur Schaffung von zusätzlichen Teilzeitarbeitsplätzen zu erhöhen.